

Nr.: 090/2024

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	22.04.2024
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Diehl, Sven	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	03.07.2024
Kreistag	öffentlich	17.07.2024

Tagesordnungspunkt

Ergebnis der gebührenrechtlichen Nebenrechnung 2023

Beschlussvorschlag

1) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2020 bis 2022 werden wie folgt korrigiert:

Jahr	Bisher festgestellte Kostenüber (+) /~unterdeckung (-)	Korrekturbetrag 2023	Neues gebührenrechtliches Ergebnis
2020	-2.918.929,05 €	-11.283,14 €	-2.930.212,19 €
2021	-3.104.712,48 €	-5.766,03 €	-3.110.478,51 €
2022	-2.418.760,59 €	-85.149,61 €	-2.503.910,20 €

- Das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums für die Abfallgebühren 2023 wird mit einer Kostenüberdeckung vor Ausgleich in Höhe von 429.941,67 € festgestellt.
- Die vorhandene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 übersteigt den in Kauf genommenen Verlust von 3.000.000,00 € um 110.478,51 €. Dieser Betrag wird zum teilweisen Ausgleich der o.g. Kostenüberdeckung aus 2023 verwendet.
- Das gebührenrechtliche Ergebnis 2021 beträgt nach Ausgleich: -3.000.000,00 €
- Das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums für die Abfallgebühren 2023 wird mit einer Kostenüberdeckung nach Ausgleich in Höhe von 319.463,17 € festgestellt

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
319.463,17 €	€	319.463,17 €	

im Vermögensplan

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
0 €	€	0 €	

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2024	2025	2026	2027	ab 2028
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

§ 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) regelt, welche Kosten der Abfallentsorgung über Gebühren abgedeckt werden können. Entsprechend musste nach Abschluss des Kalkulationsjahres 2023 überprüft werden, inwieweit die Annahmen bei der Kalkulation, die zur Festsetzung der Abfallgebühren geführt hatten, tatsächlich eingetroffen sind oder ob sich Kostenüber- oder -unterdeckungen ergeben haben.

Dazu wurde das tatsächliche handelsrechtliche Ergebnis des Jahres 2023 um die periodenfremden Positionen (Aufwand + Ertrag) bereinigt. Die periodenfremden Ergebnisse wurden den entsprechenden Vorjahreszeiträumen zugeordnet. In einem weiteren Schritt wurden die Erträge und Aufwände heraus gerechnet, die nicht Gegenstand der Kalkulation waren. Dies betrifft derzeit im Wesentlichen den Aufwand und den Ertrag, der mit der Aufbereitung der Schlacke auf der Deponie Scheinberg zusammenhängt.

Bei der anschließenden Bereinigung werden sowohl Aufwands- als auch Ertragspositionen ausgegliedert, die nach den einschlägigen Vorschriften des KAG gebührenrechtlich nicht relevant sind. Zuletzt werden die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens) hinzugerechnet.

Die periodengerechte Aufteilung der für 2023 ermittelten periodenfremden Positionen (Aufwand + Ertrag) führt zu Änderungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre.

Ergebnis.

Nach der oben dargestellten Berechnungsmethodik ergibt sich für das Jahr 2023 eine Kostenüberdeckung vor Ausgleich in Höhe von 429.941,67 €.

Die Korrektur der Ergebnisse 2020 und 2022 hat keine Auswirkungen, da die bereits festgestellten Kostenunterdeckungen nochmals leicht ansteigen, jedoch nach wie vor geringer ausfallen als ursprünglich geplant. Im Jahr 2021 übersteigt die Kostenunterdeckung den in Kauf genommenen Verlust von 3 Mio. EUR um 110.478,51 EUR. Dieser Betrag wird zum teilweisen Ausgleich der Kostenüberdeckung 2023 verwendet.

Nach der Verrechnung mit der Kostenunterdeckung für 2021 ergibt sich für das Jahr 2023 eine Kostenüberdeckung nach Ausgleich in Höhe von 319.463,17 €.

Weitere Einzelheiten können der angehängten Anlage 1 „Ermittlung Kostenüber- und Kostenunterdeckungen allg. Abfallentsorgung“ entnommen werden. Die Anlage 2 „Übersicht Kostenüberdeckungen und deren Auflösungen“ zeigt den aktuellen Stand der Kostenüberdeckungen, die zum Gebührenaussgleich verwendet werden können.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung